

01. April 2020

AUGENOPTIKER- UND OPTOMETRISTENVEBAND NRW - SONDERNEWS -

Land NRW stellt Tätigkeitsbereich der Augenoptiker während der Corona-Krise richtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Initiative und Intervention des AOV NRW hat die Landesregierung NRW die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, dort § 7, mit Wirkung ab 31.03.2020 vom Wortlaut her so abgeändert, dass nun eindeutig hervorgeht, welche Leistungen Augenoptiker erbringen dürfen:

Augenoptikern und auch Hörgeräteakustikern mit Geschäftslokal ist im Rahmen einer dringend notwendigen Versorgung ausschließlich der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren untersagt.

Der Verkauf von notwendigem Zubehör von Handwerker- oder Dienstleistungen (beispielsweise Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen oder Batterien für Hörgeräte) ist ausdrücklich gestattet.

In den Geschäftslokalen sind dabei die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

Gesundheitsorientierte Dienstleistungen (z.B. Refraktionen), bei denen ein Mindestabstand von 1.5. Metern nicht eingehalten werden kann, sind zulässig, wenn sie zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

Den gesamten Text des neu formulierten § 7 finden Sie untenstehend. Die gelbmarkierten Passagen betreffen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker.

Auszug aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 22. März 2020:

...“§ 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) *Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern oder Dienstleistern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit der gleichzeitigen Erbringung einer handwerklichen Leistung oder einer Dienstleistung verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist der Verkauf von notwendigem Zubehör von Handwerker- oder Dienstleistungen (beispielsweise Batterien für Hörgeräte, Reinigungsflüssigkeit für Kontaktlinsen). In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.*

(3) *Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Ausnahmsweise zulässig sind solche Leistungen, wenn*

1. für die Dienst- oder Handwerksleistung – insbesondere im Rahmen einer therapeutischen Berufsausübung (Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis) eine medizinische Erforderlichkeit besteht und ärztlich bestätigt ist (Attest, Verordnung, Rezept oder ähnliches); dabei sind auch Bestätigungen ausreichend, die nicht älter als drei Monate sind,

2. es sich um gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw.) handelt, die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind, ...“

Damit ist nun richtigerweise klargestellt, dass Augenoptiker (und auch Hörgeräteakustiker) für dringend gebotene Dienstleistungen unterhalb des Mindestabstands von 1.5 Metern kein ärztliches Attest benötigen. Die Ausführungen im Verordnungstext der Verordnung, veröffentlicht am 22.03.2020, waren insoweit missverständlich.

Mit freundlichen Grüßen

Augenoptiker- und
Optometristenverband NRW



Ute Limberg
Geschäftsführerin

PS.: Die komplette Verordnung finden Sie hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-03-30_coronaschvo_idf_der_aendvo.pdf